

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 der Hallenordnung für die Überlassung und Benutzung der Wilhelm-Widmaier-Halle

Entgeltordnung

I. Benutzungsentgelte und Nebenkosten

	großer Saal	kleiner Saal	großer + kleiner Saal
	€	€	€
<u>1. Hauptentgelt</u>			
a) das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung mit einer Benutzungsdauer bis maximal 2.00 Uhr des Folgetags (ohne Vorbereitungszeit am Veranstaltungstag)	220	65	285
- Verlängerung - Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde ab 2.00 Uhr	20	10	30
b) das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung mit einer Benutzungsdauer von bis 3 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Halle ohne Vorbereitungszeit am Veranstaltungstag)	110	45	155
- Verlängerung - Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde	20	10	30
c) Das Foyer ist im Benutzungsentgelt enthalten. Eine gesonderte Anmietung bedarf der Regelung im Einzelfall	-	-	-
d) Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekorationen am Tage der Veranstaltung	-	-	-
Am Tage vor der Veranstaltung:			
bis zu 2 Stunden	20	10	30
bis zu 4 Stunden	40	20	50
für jede weitere Stunde	10	5	15
e) Küchen- u. Thekenbenützung	80	35	115
<u>2. Nebenkosten</u>			
a) Heizung am Veranstaltungstag (bis 2.00 Uhr Folgetag)	110	35	135
bei Verlängerung für jede angefangene Stunde	15	5	20
b) Strom- und Wasserkosten am Veranstaltungstag (bis 2.00 Uhr Folgetag)	55	35	80
- sollten Geräte des Veranstalters (oder eines Dritten) über 30 KWh verbrauchen, erfolgt Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch			

bei Verlängerung für jede angefangene Stunde	5	5	10
c) Für Benutzung der Dusche bei Veranstaltungen	45	-	-
d) Benutzung Lautsprecheranlage u. Beleuchtung (Bühne)	30	-	-
e) Beleuchtung (vor Bühne, Spotlicht)	30	-	-
f) Benutzung Klavier	15	-	-
g) Sonstiges Personal	Abrechnung auf Nachweis		
h) Sächliche Aufwendungen	Abrechnung auf Nachweis		
i) Reinigung	Abrechnung auf Nachweis		
j) Verlust des Transponders für den Sportlereingang	20		

II. Zusatzbestimmungen für die Berechnung von Benutzungsentgelte und Nebenkosten.

1. Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen des Hauses. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
2. Normalerweise werden die Nebenräume (Foyer, Umkleidekabinen usw.) mit dem Saal vermietet.
Für die Benutzung derselben am Veranstaltungstag und zu den vereinbarten Proben wird ein besonderes Entgelt nicht erhoben. Für andere Tage wird die Miete besonders vereinbart.
3. Finden mehrere gleichartige Veranstaltungen an einem Tag statt, werden die reinen Veranstaltungszeiten zusammengezogen. Das Entgelt errechnet sich in diesen Fällen aus der Gesamtnutzungsdauer. Dies gilt nicht, wenn für jede dieser Veranstaltungen ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
4. Für private und gewerbliche Veranstaltungen für die ein Eintrittsgeld erhoben wird und für auswärtige Personen, Vereine und Organisationen werden die doppelte Benutzungsentgelte und Nebenkostenpauschale erhoben. Die Nebenkosten auf besondere Abrechnung und auf Nachweis bleiben hiervon unberührt. In Einzelfällen können durch den Bürgermeister hiervon Ausnahmen gemacht werden.
5. Die örtlichen Vereine, Kirchen, Organisationen und Verbände werden jährlich für eine Veranstaltung von dem Hauptentgelt befreit. Jugendveranstaltung der in Satz 1 genannten Organisationen sind vom Hauptentgelt befreit.
6. Für Theater- und Konzertveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen örtlicher Träger in Stuhlreihen ohne Bewirtschaftung ermäßigt sich das Hauptentgelt nach Ziff. 1 Abs. 1 a-c um 50 %.
7. Örtliche eingetragene Vereine sind für Trainingszeiten in dem von der Gemeinde aufgestellten Hallenbelegungsplan und den angesetzten Verbandsspielen befreit.